**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 36=56 (1890)

Heft: 41

Rubrik: Eidgenossenschaft

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lue avec autant de plaisir que de fruit, nonseulement par le corps médical, mais par tous les officiers sans exception.

Schalk-Kalender 1891. Verlag von Emil Herrmann senior. Leipzig. Preis Fr. 1. 35.

Der Kalender, mit vielen Holzschnitten versehen, wird den Freunden des Humors willkommen sein.

# Eidgenossenschaft.

 (Beschluss betreffend Ueberlassen von Korpsmaterial und Kasernenräumlichkeiten an Festcomités.) Der Bundesrath hat nach Antrag des Militärdepartements beschlossen: 1. Gesuchen von Festcomités um Ueberlassung von Bivouacdecken, welche als Korpsmaterial den Truppen zugewiesen und den Kantonen zur Aufbewahrung übergeben worden sind, ist grundsätzlich nicht zu entsprechen. 2. Dagegen wird es ins Ermessen des Militärdepartements gelegt, nach einlässlicher Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse Gesuchen um Ueberlassung von Kasernenräumlichkeiten sammt dem zudienenden Kasernenmaterial (Betten, Linge, Bettdecken) eventuell zu entsprechen, immerhin in der Meinung, das das festgebende Comité für vollständigen Schadenersatz sowohl bei Verlust als auch bei blosser Beschädigung von Kasernenmaterial zu haften hat.

— (Ueber die Begründung der Instruktorenvermehrung) durch Hrn. Nationalrath Meister berichtet die "N. Z. Z." wie folgt:

Im Namen der hiefür bestellten Kommission erstattet Oberst Meister Bericht. Durch die denkwürdigen Beschlüsse von 1878, von denen die meisten wieder aufgehoben werden mussten, erfuhr die durch die Militärorganisation festgesetzte Zahl der Instruktoren eine Einschränkung, unter Verletzung des Grundsatzes, dass zur Erreichung eines Lehrzieles die nöthigen Lehrkräfte vorhanden sein müssen. Eine Reihe von Neuerungen machen nun die Erhöhung der Zahl der Instruktoren zur absoluten Nothwendigkeit. Namentlich die Infanterie bedarf, soll sie als Hauptwaffe auf der Höhe bleiben, neuer Lehrkräfte.

Redner ist der Ansicht, es sollte durch Revision der Militärorganisation eine gründliche Besserung und zugleich eine Vereinfachung in der Instruktion eingeführt werden. Der Divisionskommandant sollte der eigentliche Kreisinstruktor der Division sein, ständig im Dienst für Instruktion, Rekrutirung; von ihm sollten die Vorschläge für Beförderungen ausgehen. Der Bundesrath betont, es seien Instruktoren erforderlich, welche durch den Grad des Wissens die Neuerungen bei der Infanterie in geeigneter Weise einzuführen vermögen, ein Ziel, das durch Vermehrung der Instruktoren erster Klasse erreicht werden kann. Die heutige Instruktion und Anwendung der Infanterie macht es erforderlich, dass in den Instruktionskursen auf jede Kompagnie ein berittener Instruktor zugewiesen werde. In der Kommission fragte man sich, ob nicht mit Rücksicht auf soldatische Ausbildung auch die Zahl der Instruktoren zweiter Klasse vermehrt werden soll. In Uebereinstimmung mit dem Bundesrath nimmt die Kommission mit Rücksicht auf die vorhandenen Hülfsinstruktoren vorderhand davon Umgang. Die Vermehrung des Instruktionspersonals soll nur nach und nach durchgeführt werden, die Kosten würden für das erste Jahr rund 46,000 Fr. betragen.

Anmerkung. Der Gedanke, dass der Kreisinstruktor Divisionskommandant sein soll, mag auffällig er-

scheinen. Es ist wohl damit nur gemeint, dass er Vorsteher oder Direktor des territorialen Divisionskreises in Bezug auf alles Administrative sein soll; ein Vorschlag nur die Landwehr-Divisionen mit Kommandanten zu versehen und die der Divisionen des Auszuges erst im Falle eines Aufgebotes zu ernennen, ist 1864 in dem Artikel über die Friedensorganisation eines Milizheeres in diesem Blatte gemacht worden. Die Ernennung zum Divisionär der Landwehr wäre als Ernennung in partibus infidelium zu betrachten.

- (Befrelung von der Ersatzpflicht.) Der Bundesrath hat beschlossen: 1) Es seien die Feldprediger, sowie die Feldpost- und Feldtelegraphenbeamten, gleich wie die Stabssekretäre für die Dauer ihrer Eintheilung von der Ersatzpflicht zu befreien. 2) Dieser Beschluss finde für das Jahr 1890 seine Anwendung in der Weise, dass bereits bezahlte Ersatzsteuern rückzuvergüten seien.
- (Sendung Ins Austand.) Herr Hauptmann Held, Instruktor II. Klasse der Infanterie im VII. Divisionskreis, ist vom Bundesrath auf ein Jahr nach Frankfurt a. d. Oder zu seiner militärischen Ausbildung abkommandirt worden.
- (Rücktrittsgehalte.) Das von den eidg. Räthen definitiv bereinigte und angenommene "Bundesgesetz betreffend die arbeitsunfähig gewordenen eidg. Beamten und Angestellten" ist am 27. Sept. im Bundesblatt veröffentlicht worden. Die Referendumsfrist geht mit dem 26. Dezember zu Ende. Da das Referendum wohl nicht verlangt werden wird, so dürfte das Gesetz auf nächstes Neujahr in Kraft treten. Dasselbe hat folgenden Wortlaut:
- Art. 1. Der Bundesrath wird ermächtigt, solchen Beamten und Angestellten des Bundes, welche wegen Altersschwäche oder während des Dienstes entstandener Gebrechen ihrer Berufsaufgabe nicht mehr zu genügen im Stande sind und wenigstens 15 Jahre in der eidgenössischen Verwaltung mit treuer Pflichterfüllung gedient haben, bei ihrer Entlassung oder Nichtwiederwahl eine Entschädigung zu entrichten.
- 2. Diese Entschädigung besteht je nach dem Dienstalter und den persönlichen, sowie ökonomischen Verhältnissen des Betreffenden in einem Rücktrittsgehalt von 25—50 % des Diensteinkommens nach dem letzten dreijährigen Durchschnitt und in nicht höherm Betrage als Fr. 2000, in Ausnahmsfällen und bei mehr als dreissig Dienstjahren in einem Rücktrittsgehalt bis zu 60 % des Diensteinkommens, im Maximum nicht über 2500 Fr. per Jahr, oder in einer einmaligen Abfindungssumme im Betrage von höchstens dem doppelten Diensteinkommen, wobei Besoldungen von über Fr. 6000 nur bis zu dieser Grenze in Betracht kommen. Vorbehalten bleiben die Bundesvorschriften, welche für einzelne Klassen von Beamten und Angestellten eine andere Abfindung vorsehen.
- 3. Wenn ein mit Rücktrittsgehalt entlassener Beamter oder Angestellter zu irgendwelcher amtlicher Thätigkeit gegen Besoldung von Neuem verwendet wird oder in einer andern Stellung ein eutsprechendes Einkommen findet, so soll der Rücktrittsgehalt während dieser Zeit in entsprechendem Betrage eingeschränkt, resp. aufgehoben werden.
- 4. Die Leistungen, welche dem Bunde nach diesem Gesetze auffallen, werden durch den jährlichen Voranschlag bestimmt.
  - 5. (Referendumsklausel).
- (Aus der Rede des Herrn Bundesrath Welti) im Nationalrath am 2. Oktober in der Tessiner Debatte verdient folgende Stelle die Aufmerksamkeit des Militärs: "Wer es wagt, gegen die verfassungsmässig eingesetzten Behörden eines Kantons Gewalt zu gebrauchen, begeht

Gewalt gegen die Eidgenossenschaft, welche die kantonalen Verfassungen garantirt. Deshalb haben wir einen Stellvertreter des Bundesrathes nach dem Kanton Tessin geschickt, um mit bewaffneter Hand denjenigen gegenüber zu treten, die es wagen sollten, den Beschlüssen der Eidgenossenschaft und den verfassungsmässig garantirten Zuständen mit Gewalt zu begegnen. Es ist mir gewiss so sehr wie Ihnen daran gelegen, dass das Vergiessen von Bürgerblut vermieden werde und ich will Niemand tadeln, wenn er seiner Ueberzeugung nach diese oder jene Massregel trifft, um das Vergiessen von Bürgerblut zu verhindern. Aber so viel ist sicher, dass wenn die Eidgenossenschaft einen Kommissär mit zwei Bataillonen in einen Kanton sendet, dieses nicht heisst es soll unter keinen Umständen Blut vergossen werden. Unter einer solchen Bedingung bekämen wir keinen eidg. Divisionär als Kommandanten für solche Expeditionen. Ja wir sollen das Blutvergiessen hindern, aber wir müssen auch entschlossen sein zu sagen: Wer es wagt, der Eidgenossenschaft mit Gewalt zu begegnen, den schlagen wir mit Gewalt nieder! Das einzig ist die Sprache, welche es rechtfertigt, dass wir die Bürger von Pflug und Webstuhl wegnehmen und ihnen die Waffen in die Hand geben mit dem Auftrag, Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten. Ueber diese Dinge kann man nicht zweierlei Meinung sein. Mit Gewehren und Kanonen darf man nicht spielen, wenn man sie auf keinen Fall gebrauchen will, so lasse man sie zu Hause. Uebrigens ist glücklicherweise die Sache nicht so gefährlich, wie sie aussieht. So oft wir im Tessin mit bewaffneter Macht erschienen sind, hat kein Mann es gewagt, die Faust zu machen oder auch nur den Finger zu erheben. Auch noch in einem andern Umstande liegt eine gewisse Beruhigung. Ich entnehme dem militärischen Theil der tessinischen Revolutionsgeschichte, welche uns darüber belehrt, dass die Heerführer der Parteien, wie diese selbst, ihre eigenen Wege zu gehen pflegen, so dass sie auf den häufigen Kriegspfaden im Kanton Tessin noch nie auf einander getroffen sind."

- (Das Kriegsgericht der VI. Division) hat am 27. Sept. den Lehrer-Rekruten Charles Payot von Corcelles wegen Verläumdung eines Instruktionsoffiziers, begangen durch die Presse, zu 20 Tagen Gefängniss und den Kosten verurtheilt. Der Angegriffene war Herr Hauptmann Kindler, welchem im "Nouvelliste vaudois" ungleiche Behandlung der deutsch und französisch sprechenden Lehrerrekruten vorgeworfen und besonders zur Last gelegt wurde, er habe an einem heissen Sommernachmittag Kranke der französisch sprechenden Abtheilung einfach liegen lassen und behandelt, wie man nicht einmal Hunde behandeln würde. Die Schmähartikel gegen Truppenotfiziere und Instruktoren werden in einem grossen Theil der Presse mit Vorliebe abgedruckt. Dieses ist auch in vorliegendem Falle geschehen. Auf diese Weise ist die Anschuldigung Hrn. Hauptmann Kindler zur Kenntniss gelangt. Es gelang ihm, den Urheber zu ermitteln. Im Lauf der Untersuchung lieferte Herr Bonnard, Redaktor des "Nouvelliste vaudois" den Brief Payots aus. Der Herr Ober-Auditor verfügte gerichtliche Beurtheilung. Der Fall hat insofern ein besonderes Interesse, als es bei uns das erste Mal ist, dass ein Untergebener wegen Verläumdung Vorgesetzter exemplarisch bestraft wird. In andern Fällen ist mit den Betreffenden im Disziplinarweg sehr glimpflich verfahren worden.

VIII. Division. (Die Offiziers-Aspiranten) sind am
3. Oktober in Chur in der Zahl von 26 eingerückt.
Sechs davon gehören der italienischen Abtheilung an.
(Die Tessiner Blätter) loben die gute Haltung und die Mannszucht der im Tessin liegenden eidgenössischen

Truppen und selbst die "Libertà", die oft in früherer Zeit gegen alles, was von Bern und vom Bund kam, und namentlich gegen das Militär Artikel losliess, findet heute das eidg. Militär sehr schätzbar. Das konservative Blatt legt ein werthvolles Geständniss ab, das wir nicht versäumen wollen, hier wiederzugeben.

"Die ernste, artige, unparteiische, unverdächtige Haltung der Offiziere strahlt in glücklicher Weise auf die Manuschaft zurück, welche sich so aufführt, dass sie den disziplinirtesten Soldaten der besten Armeen Ehre machen würde. Wir, die wir wahrlich nie Militärschwärmer waren - schreibt die "Libertà" weiter - anerkennen gerne, dass, wenn auch viel Geld für das eidgenössische Heer ausgegeben wird, die Frucht, welche es trägt, nicht unerheblich ist. Wir beglückwünschen uns zu den braven und guten Berner Truppen, denen jetzt ein Dragoner-Regiment beigefügt ist, welches sich aus der auserlesenen Jugend der Kantone Luzern und Zürich rekrutirt. Wir empfehlen unseren Freunden, sich mit allem Vertrauen an die Herren Offiziere zu wenden, wenn sie sich je in der Nothwendigkeit eines Eingreifens der eidgenössischen Truppen befinden sollten, sei es zum Schutz der öffentlichen Ordnung, sei es zu ihrer persönlichen Sicherheit."

Möge die "Libertà" sich und ihre Freunde an diese Sätze dereinst auch wieder erinnern, wenn es einmal gilt, in Bern für die Wehrkraft unseres Landes einzutreten. (Neue Zürch. Ztg.)

Zürich. (Die kantonale Winkelriedstiftung) gehört zu den reichsten der kantonalen Stiftungen dieser Art überhaupt. Am 31. Dezember 1889 betrug das Vermögen der Stiftung Fr. 208,860. 04; dasselbe ist in den Jahren 1888 und 1889 um Fr. 20,459. 40 vermehrt worden. An freiwilligen Zuwendungen flossen 1889 Fr. 3830. Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag von 1000 Fr. An Unterstützungen verabfolgte die kantonale Winkelriedstiftung im Jahre 1889 1300 Fr.

zürich. (Die Wiedererichtung des Kadettenwesens ist abgelehnt) worden. Vergangenen Sommer hat die Aufsichtskommission des Gymnasiums, der Industrieschule und Kantonsschule in Uebereinstimmung mit der gesammten Lehrerschaft sich dahin ausgesprochen, es solle von einem Wiedererrichten des Kadettenwesens abgesehen werden, dagegen haben sie sich bereit erklärt, die Frage zu prüfen, ob der Turnunterricht an der Kantonsschule zu reorganisiren und der militärische Vorunterricht mit Armbrust- und Gewehrschiessen, Schiesstheorie, Gewehrkenntniss und Ausmärschen einzuführen sei.

Bern. (Beeldigung des Bataillons Nr. 40.) Gestern, den 3. Oktober, Nachmittags 2 Uhr wurde das Bataillon 40 (Major Thormann) von Herrn Oberstbrigadier Scherz in feierlicher Weise beeidigt. Vorher hielt Herr Oberst Scherz eine äusserst würdige, packende Ansprache an die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Bataillons, in welcher er denselben die Vorgänge im Tessin in durchaus objektiver Weise auseinandersetzte, die seither vom Bundesrath verfügten Massnahmen aufzählte und die Aufgabe vorzeichnete, welche den Okkupationstruppen obliege. Der Redner erinnerte in seinem patriotischen Appell an die Vermittlerrolle, welche vor mehr als 400 Jahren Niklaus von der Flüe unter den damals in zwei grosse Lager gespaltenen Eidgenossen glücklich durchgeführt habe; heute ist es die oberste Landesbehörde, der schweizerische Bundesrath, welcher diese Vermittlerrolle übernommen habe. Er ist indessen in einer besseren Lage, als der schlichte Einsiedler, ihm stehen auch die Machtmittel zu Gebote, um allfällige Ruhestörungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke seien Truppen aufgeboten, sei ein Bundeskommissär ins Tessin gesandt worden. Er hoffe, dass die Bataillone 40 und 42 (Bern

und Luzern) den Bataillonen 38 und 39, welche sie ablösen, in Disziplin, Diensteifer und strenger Pflichterfüllung ebenbürtig sein werden. Es erfolgte hierauf noch die Verlesung der Kriegsartikel und endlich die Beeidigung, wobei auch das zahlreich anwesende Publikum das Haupt entblösste. Es war ein feierlicher, weihevoller Fahnenmarsches. Akt.

Heute Morgen früh 3 Uhr verliess das Bataillon mittelst Extrazug Bern und reiste direkt bis nach Mendrisio, wo es vorläufig seinen Standpunkt nimmt. (B. Z.)

Luzern. (Abmarsch des Batallions 42 nach dem Tessin.) Am Freitag den 3. Oktober Vormittags ist das Luzerner Bataillon Nr. 42 (Willisauer) in Luzern eingerückt, um Samstag Morgens um 8 Uhr — gleichzeitig mit dem Berner Bataillon Nr. 40 - nach dem Tessin abzugehen.

Das Bataillon Nr. 42 zählt mit den Nachdienstpflichtigen anderer Batailione 950 Mann. Es besteht aus flotter Mannschaft, welche in grosser Ruhe und guter Ausrüstung in den Dienst trat. Lobend sei beigefügt, dass dieselbe sowohl beim Einrücken wie am Freitag Abend keinerlei Anlass zu Klage bot.

Freitag Abend um 5 Uhr erfolgte die Beeidigung. Das Bataillon hatte sich zu diesem Zwecke in einem offenen Vierecke im Kasernenhof aufgestellt. Die Offiziere standen vor ihren Abtheilungen, das Spiel in der Mitte. Schlag 5 Uhr erschien unter dem Thorbogen der kantonale Militärdirektor, Herr Reg.-Rath Schobinger, begleitet von seinem Sekretär, Herrn Oberschreiber Walther, und dem Adjutanten des Bataillons. Die Musik spielte den Fahnenmarsch, während der Bataillonschef dem Chef des Militärdepartements die militärischen Honneurs erwies.

Herr Reg.-Rath Schobinger trat in die Mitte des Vierecks und sprach dann ungefähr folgende Worte:

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten!

Das betrübende Ereigniss, welches vor kurzer Zeit im Kanton Tessin vorgefallen und das Euch allen genug bekannt ist, hat den hohen Bundesrath veranlasst, Euren Wiederholungskurs, den Ihr in Luzern hättet bestehen sollen, nach Bellinzona zu verlegen. Neben Euren ordentlichen Uebungen, denen Ihr dort obliegen sollt, werdet Ihr im Verein mit einem andern Bataillon Eures Regimentes und mit andern Truppentheilen unserer Armee im Kanton Tessin den Dienst als Okkupationstruppe versehen und als solche die öffentliche Ruhe und Ordnung nöthigenfalls mit Waffengewalt aufrecht erhalten müssen. Aus diesem Grunde tragt Ihr die Armbinde, das eidgenössische Feldzeichen, und liegt es mir ob, Euch den Eid abzunehmen.

Wohl das Herz jedes Schweizers, jeder nach seiner Art, hat das über den Kanton Tessin hereingebrochene Geschick mit empfunden und gewiss jeder von Euch hat sich die Frage vorgelegt und zu beantworten gesucht, auf welcher Seite das Recht, auf welcher Seite das Unrecht

Von heute an im Waffenkleide, habt Ihr Eure persönliche Meinung, Eure Zu- und Abneigung für oder gegen die eine oder andere der im Kanton Tessin sich bekämpfenden Parteien in Eurer Brust zu begraben. Ganz Soldat und nur Soldat, werdet Ihr einzig und allein Euere Dienstpflicht vor Augen halten, die soldatischen Tugenden hoch halten, strenge Mannszucht beobachten, Euern militärischen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam leisten; in allem und jedem das Beispiel tadelloser Diszipliu geben. Ziehet hin als wackere Soldaten. Ehret Euern Kanton, ehret die Eidgenossenschaft! Es lebe unser theures Vaterland!"

Nach diesen mit grosser Wärme gesprochenen Worten, welche auf die Truppe sichtlich Eindruck machten, erging das Kommando zum Abnehmen des Käppis. Der Kompagnien, infolge eines besondern Vertrages mit der

Departementssekretär verlas alsdann die Schwörformel. worauf der Militärdirektor die Mannschaft aufforderte, die Schwörfinger zu erheben und ihm nachzusprechen: "Ich schwöre es." Nachdem dies geschehen, entfernte sich die kantonale Delegation unter den Klängen des

Die ganze Feier machte einen erhebenden Eindruck und die Ruhe und der Ernst der Truppe bewiesen, dass sie sich der Bedeutung der Eidesleistung und der harrenden Aufgabe wohl bewusst war. (Vaterland.)

Baselland. (Unfalle.) Dienstag, den 2. Okt., Nachmittags ereignete sich auf dem Uebungsselde für die Genietruppen auf Birch bei Füllinsdorf ein Unfall, indem beim Sprengen einer Mine Herr Oberst Blaser durch ein fortgeschleudertes Stück Holz am Kopfe nicht unbedeutende Verletzungen erlitt, so dass er das Bett hüten muss; ebenso wurde ein anderer Offizier auf dieselbe Art am Kopfe verletzt. Am gleichen Nachmittag stürzte ein Adjutant vom wild gewordenen Pferde und brach ein Bein; er wurde nach Basel in den Spital verbracht. -Wie wir vernehmen, soll die Verwundung des Herrn Oberst Blaser nicht gefährlich sein.

St. Gallen. (Die Armeekonservenfabrik Rorschach) hat, wie das St. G. Tgbl. meldet, an der internationalen Ausstellung für Kriegskunst und Armeebedarf, die in Köln abgehalten wurde, die höchste Auszeichnung, die Goldene Medaille, erhalten.

## Ausland.

Italien. (Umänderung des Dienstbetriebes der italienischen Eisenbahntruppen.) Die erst vor wenigen Jahren erfolgte Formation von vier Eisenbahnkompagnien, der sogenannten "Eisenbahnbrigade" zu Turin, hatte zum Zweck, nach dem Muster der andern grossen Armeen auch dem italienischen Heere einen Stamm von Mannschaften zu verschaffen, die in allen Zweigen des Eisenbahndienstes geübt wären. Sie sollen im Kriegsfalle nicht nur die nothwendig werdenden Zerstörungen und Wiederherstellungen sowie die Konstruktion von Feldeisenbahnen ausführen, sondern auch schon bei der Mobilmachung das Personal der hauptsächlich in Anspruch genommenen Linien ergänzen und später den Dienst auf denjenigen Strecken versehen, die im Bereich der kriegführenden Truppen liegen.

Ausserdem soll aber die Eisenbahnbrigade auch noch die Stämme für die Betriebskompagnien liefern, welche die Eisenbahngesellschaften bei einer Mobilmachung aus ihrem noch dienstpflichtigen Personal zu bilden haben.

Die Mittel des Budgets waren aber bisher nicht ausreichend, um die Vorbildung der Eisenbahntruppen für alle diese verschiedenen Zwecke genügend zu fördern. Man sah sich daher genöthigt, die Aufgabe einzuschränken und sich im Wesentlichen mit der Ausbildung der Mannschaften im Zerstören und Herstellen von Eisenbahnbauten zu begnügen. Daneben sorgte man für einen kleinen Stamm von Maschinenführern, indem man jährlich 20 Mann zum Besuch der Maschinistenschule der Mittelmeer-Eisenbahngesellschaft in Turin kommandirte.

Neuerdings jedoch hat der Kriegsminister, nachdem er die Bewilligung grösserer Mittel durchgesetzt, die ganze Organisation der Eisenbahnbrigade geändert, indem er dieselbe in zwei Konstruktions- und zwei Betriebskompagnien mit verschiedenen Ausbildungszwecken eintheilte.

Für die der ersteren besitzt die Brigade die genügenden Mittel auf ihrem Uebungsplatze, auch findet sich häufig Gelegenheit zu ausserordentlichen Uebungen in Ausrüstungs- und Herstellungsarbeiten, zu denen die